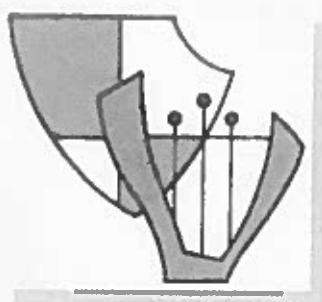


Vorschlag zur Statutenabänderung

Außerordentliche Generalversammlung
am 29.03.2021



**COR DE SËLVA
KIRCHENCHOR WOLKENSTEIN
„EO“**

STATUT

Genehmigt in der Vollversammlung am 29.03.2021

Art. 1

Name: Der Kirchenchor Wolkenstein ist eine freiwillige uneigennützige Vereinigung von Männern und Frauen in Wolkenstein und führt den Namen:
„COR DE SĚLVA”-

KIRCHENCHOR WOLKENSTEIN

Als Kirchenchor besteht die Vereinigung bereits seit 1871. Im Jahre 1952 wurde der Chor neu gegründet und mit einer Satzung versehen. Seit 1966 ist der Chor dem Verband der Kirchenchöre Südtirols und dem Südtiroler Chorverband angeschlossen und führte bisher auch den Namen Singgemeinschaft.

Der Chor ist im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen. Mit dem Übergang in das einheitliche staatliche Register des Kodex des Dritten Sektors wird der offiziellen Bezeichnung “COR DE SELVA” KIRCHENCHOR WOLKENSTEIN das Kürzel „EO“ angefügt. (Ehrenamtliche Organisation). Der Verein ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in 39048 Wolkenstein Nivesstr. 16.

Der Kirchenchor Wolkenstein EO erklärt laut Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i, des GvD 117/2017, folgende Tätigkeit zu verfolgen:

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeit, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5, Abs. 1 – GvD 117/2017;

Weiteres erklärt der Kirchenchor Wolkenstein EO laut Art. 6, GvD 117/2017 auch weitere, von der Haupttätigkeit abweichende und andere als diejenigen laut Art. 5, Tätigkeiten zu verfolgen. Über die Art und Ausübung solcher „Nebentätigkeiten“ entscheidet der Vereinsvorstand.

Art. 2

Zweck und Aufgabe

- a) als Kirchenchor am Gottesdienst im Sinne und Geiste der Liturgie mitzuwirken. Der Chor übernimmt in der Pfarrkirche von Wolkenstein vor allem an den kirchlichen Feiertagen die Messgesänge sowie die Gesänge bei Andachten oder anderen kirchlichen Diensten je nach Vereinbarung mit dem Pfarramt.
Über jeweiliges Ansuchen von Institutionen und Privatpersonen kann der Chor auch bei Hochzeiten, Begräbnisämtern und anderen Messen mitwirken. Der Chor nimmt sich besonders die Pflege und Förderung des ladinischen Liedes vor. Bei den oben angeführten Aufgaben überwiegt die Ehrenamtlichkeit, zudem muss die Tätigkeit mehrheitlich durch Ehrenamtliche erbracht werden.

Delage Uilvele

- b) Schließlich, als Mitglied des Südtiroler Chorverbandes und des Verbandes der Kirchenchöre, will der Verein an den Veranstaltungen der Dachverbände nach Möglichkeit teilnehmen und mitwirken, um einerseits dadurch befruchtet zu werden andererseits zur Hebung und Förderung der Chormusik im Allgemeinen seinen Beitrag zu leisten.

Art. 3

Ausbildung und Weiterbildung:

Dazu bedarf es der musikalisch-chorischen Schulung und Stimmbildung, die vor allem im Rahmen der Proben durch den Chorleiter angestrebt wird; ferner durch den Besuch von Chor- und Stimmbildungswochen sowie durch die Chorwoche des Verbandes der Kirchenchöre.

Art. 4

Zusammensetzung des Chores:

Der Kirchenchor besteht aus aktiven singenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern und den im Chor aufgenommenen Instrumentalisten, die die nötigen musikalisch/stimmlichen Fähigkeiten besitzen.

Art. 5

Aufnahme in den Chor:

Die offizielle Aufnahme in den Chor erfolgt seitens des Ausschusses nach einer Feststellung der musikalisch-fachlichen Kenntnisse des Anwärters/der Anwärtlerin durch den Chorleiter und den Organisten.

Das neue Mitglied wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in den Chor aufgenommen, falls es vor dem 1. Juli die Proben regelmäßig besuchte. Die Aufnahme wird erst bei der übernächsten Vollversammlung vollzogen, wenn die Proben nach dem 1. Juli besucht wurden. Bei seiner Aufnahme erhält das neue Mitglied Einsicht in die Vereinsstatuten und erklärt sich damit einverstanden. Sollte ein neues Mitglied nicht aufgenommen werden muss dies begründet werden.

Wiederaufnahme bzw. Aufnahme von erfahrenen SängerInnen:

Bei der Wiederaufnahme eines Mitgliedes, das schon früher beim Chor war oder bereits bei einem anderen Chor gesungen hat und somit über Erfahrung als Sänger/In verfügt, wird jenes sofort (d. h. bei der folgenden Generalversammlung) aufgenommen.

Art. 6

Austritt / Ausschluss:

a) Austritt:

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Obmann zu richten, der die Mitglieder über einen erfolgten Austritt informiert. Bei einem Austritt hat das Mitglied die Tracht und (wenn vorhanden) auch die Einheitskleidung umgehend an den Chor zurückzuerstatten.

Michela
De la

b) Ausschluss: Der Ausschuss befindet über einen Ausschluss eines Mitgliedes im Falle eines schwerwiegenden Grundes oder bei übermäßigem, nicht entschuldigtem Fernbleiben von Proben und Auftritten. Das Mitglied wird über den erfolgten Ausschluss informiert.

Art. 7

Verpflichtungen:

Die Mitglieder verpflichten sich an den vorgesehenen Gottesdiensten und Proben sowie bei verschiedenen Anlässen regelmäßig und pünktlich mitzuwirken.

In der Regel findet wöchentlich (von 20.30 bis 22.30) eine Probe statt. Die Verteilung auf Teil- und Gesamtproben obliegt dem Chorleiter. Dieser kann im Einvernehmen mit dem Ausschuss auch weitere Proben einschieben, wenn besondere Anlässe dies erforderlich machen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet in Tracht aufzutreten:

- a) Bei den feierlichen kirchlichen Prozessionen wie Fronleichnam, Herz-Jesu und Rosenkranzsonntag;
- b) am Kirchtag und zu jedem Anlass, zu dem der Ausschuss ein Auftreten in Tracht verfügt.

Jedes Mitglied hat ferner die Pflicht in Einheitskleidung aufzutreten, wenn dies vom Ausschuss verfügt wird.

Tracht und Einheitskleidung dürfen nicht an Nichtmitglieder ausgeliehen und nur bei Auftritten des Chores getragen werden. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss einer anderen Verwendung zustimmen.

Art. 8

Absenzen:

Absenzen bei Proben und Auftritten sind dem Chorleiter oder dem Obmann unbedingt vorher zu melden.

Art. 9

Verwaltung:

Der Ausschuss des Chores besteht aus 9-11 Mitgliedern, wovon mindestens 2-3 Frauen sein sollen:

- 1- Pfarrer
- 2- Obmann/Obfrau
- 3- Chorleiter/In¹
- 4- Organisten/Innen
- 5- Schriftführer/In
- 6- Schatzmeister/In (Kassier)
- 7- Beirat/Beirätin (Notenwart/In)
- 8- Beirat/Beirätin (Trachtenwart/In)
- 9- Beirat/Beirätin
- 10-Beirat/Beirätin

¹ Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden auf die weibliche Form verzichtet.

Michela
Delago

Pfarrer, Organisten und der gewählte Chorleiter sind von Amts ohne Stimmrecht Mitglieder des Ausschusses. Die übrigen Mitglieder werden von der Vollversammlung in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jeder ist nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Von den Posten können nach Bedarf auch zwei auf eine Person übertragen werden. Von allen Personen im Ausschuss kann auch der Posten des Vizeobmannes oder des Vizechorleiters übernommen werden.

Die Mitglieder haben, sofern sie volljährig sind, aktives und passives Stimmrecht in der Vollversammlung. Minderjährige Mitglieder haben nur aktives Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, wobei eine einfache Anfrage an den Vorsitzenden zu richten ist. Der Vorstand muss die Einsichtnahme innerhalb von 30 Tagen gewährleisten.

Art. 10

Aufgaben des Ausschusses:

Der Ausschuss hat die Aufgabe, alle jene Maßnahmen zu treffen, die der besseren Leistung des Chores dienen und für die gute Zusammenarbeit unter den Mitgliedern Sorge zu tragen. Im Besondern obliegt ihm:

- a) die sorgsame Pflege der inneren Haltung des Chores;
- b) der Beschluss und die Organisation der Tätigkeiten;
- c) die Kontrolle über den Besuch der Proben und Aufführungen;
- d) die Werbung für den Chor und die Sorge für den Nachwuchs;
- e) die Ehrung verdienter Mitglieder;
- f) die Entscheidung über sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Chores; Honorare für Messen und Beerdigungen werden jeweils bei Legislaturbeginn vom Ausschuss festgesetzt;
- g) die Wahl des Obmannes (im fälligen Jahr), welcher seinen Stellvertreter vorschlägt;
- h) die Verteilung der verschiedenen Aufgaben zur Verwaltung des Chores.

Art. 11

Aufgaben der Ausschussmitglieder:

Pfarrer:

Ihm obliegt die religiöse Betreuung des Chores. Er bespricht mit dem Chorleiter und dem Obmann den Dienst des Chores, wirbt in der Kirche und außerhalb für den Chor, indem er dessen besondere Stellung in der Pfarrgemeinde hervorhebt. Er unterstützt und unterweist den Chor besonders in Fragen der Liturgie.

Obmann/Obfrau:

Er führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und vertritt den Chor in allen Belangen. Seine Aufgaben sind zudem:

- die Schlichtung von Uneinigkeiten oder Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern;
- die Überwachung der Finanzgebarung des Vereins;

Statutenänderung

Außerordentliche Generalversammlung am 29/03/2021 5

Dolajo Michela

- die Mitglieder über die Beschlüsse des Ausschusses zu informieren;
- die Einberufung der Ausschusssitzungen, Versammlungen, der Vollversammlung.

Chorleiter/In und Organist/In:

Sie sind für die künstlerische Tätigkeit des Chores verantwortlich. Sie besprechen mit dem Ausschuss die Gestaltung der Chorprogramme für den Gottesdienst sowie für andere Veranstaltungen. Als Hauptverantwortlicher für die Durchführung der Programme soll bei der Wahl der Werke der Chorleiter die letzte Entscheidung treffen dürfen.

Der Organist beteiligt sich an den Vollproben, Aufführungen und Versammlungen. Chorleiter und Organist prüfen die musikalischen Fähigkeiten neu aufzunehmender Mitglieder und schlagen die Aufnahme dem Ausschuss vor.

Ihre besondere Sorgfalt gilt der Verwaltung und Pflege der Instrumente.

Sie überwachen den Notenbestand und die Aufstellung des betreffenden Inventars.

Schriftführer/In:

Ihm obliegen alle schriftlichen Arbeiten, welche den Chor betreffen. Er führt die Protokolle bei Versammlungen und besorgt die Abfassung des jährlichen Tätigkeitsberichtes. Er sammelt allfällige Pressestimmen und besorgt ebenso eventuelle Veröffentlichungen des Chores in der Presse.

Er hält die gesungene Literatur fest und führt die Präsenzlisten.

Schatzmeister/In (Kassier):

Er verwaltet die Gelder des Chores und führt die Rechnungsbücher. Er stellt der Vollversammlung die Jahresabrechnung vor und wird vom Rechnungsprüfer entlastet. Für die schriftlichen Arbeiten bespricht er sich mit dem Schriftführer.

Notenwart/In:

Ein wichtiges Amt ist ihm anvertraut. Er überwacht und betreut die Notenbestände des Chores, bessert schadhaftes Material aus. Ihm obliegt die Aufgabe, Noten bei den Proben und Aufführungen auszuteilen, einzusammeln und geordnet im Archiv abzulegen.

Trachtenwart/In:

Er hat die Aufsicht über den Trachtenbestand (und bei Vorhandensein einer Einheitskleidung auch derselben), teilt sie aus, gibt den Mitgliedern Anweisungen über die Haltung der Trachten und sorgt für ihre Instandhaltung. Er führt ein Inventar der vorhandenen Trachten und der Einheitskleidung (falls vorhanden).

Art. 12

Die ordentliche Vollversammlung:

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vollversammlung. Die ordentliche Vollversammlung ist einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei

Statutenänderung Außerordentliche Generalversammlung am 29/03/2021 6

Michel
 Delag

Monate des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern des Chores. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gefasst. In zweiter Einberufung, ist sie bei jeder Stimmenanzahl beschlussfähig. Die Mitglieder werden, mindestens 15 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin, schriftlich einberufen und über Tag, Zeit, Ort, Tagesordnungspunkte der Vollversammlung informiert. Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht.

Art 12

Die außerordentliche Vollversammlung:

Wenn der Ausschuss es für notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Generalversammlung verlangt, so ist diese vom Obmann einzuberufen.

Art. 13

Die Geschäftsordnung bei der Vollversammlung:

Zuständigkeiten der Vollversammlung

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist
- c) die Genehmigung der Bilanz
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statuten zuständig ist.

Art. 14

Beschlussfähigkeit:

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes bzw. der Obfrau ausschlaggebend. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

Deby Michael

Art. 15

Der Rechnungsprüfer:

Er wird vom Ausschuss vorgeschlagen und ernannt und bleibt für die Dauer der Legislatur im Amt. Er muss kein Sänger sein. Ihm obliegt die Überprüfung des Kassaberichtes und die Kontrolle dessen Übereinstimmung mit den Belegen. Er gibt der Vollversammlung Bericht über die erfolgte Prüfung und beantragt die Entlastung des Kassiers.

Art. 16

Vereinsvermögen und Besitz:

Im Besitz des Chores sind:

- a) die vom Trachtenwart im Inventar geführten Trachten bzw. Einheitskleidung;
- b) die im Noteninventar geführten Notenmaterialien;
- c) Instrumente, Geräte und Einrichtungsgegenstände, die von einem dazu ernannten Beirat in einer Inventarliste geführt werden;
- d) Finanzielle Mittel.

Art. 17

Einnahmen:

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- a) Beiträgen und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften (Gemeinde, Landesämter und Landesinstitutionen, Banken, Sparkassen, Tourismusvereinen) sowie aus Spenden von Privaten;
- b) Einnahmen bzw. Spenden bei Hochzeits- und Begräbnisämtern;
- c) Alljährlicher Opfergang in der Kirche am Neujahrstag und am Hohen Frauentag (15. August) bei gesungenen Messen;
- d) Spenden bei Kirchenkonzerten und anderen Auftritten oder Tätigkeiten.

Art. 18

Verwendung der Einnahmen:

Die Einnahmen werden zu folgenden Zwecken verwendet:

- a) Ausstattung des Probelokals;
- b) Anschaffung von Trachten;
- c) Ankauf von Notenmaterial;
- d) Ankauf und Instandhaltung von Instrumenten;
- e) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
- f) Mitfinanzierung beim Besuch von Chor- und Stimmbildungswochen;
- g) Honorar für den Chorleiter;
- h) Chorausflug;
- i) Hochzeitsgeschenke an Chormitglieder;
- j) andere vom Ausschuss für notwendig erachtete Angelegenheiten.

Michael
Delage

Art. 19

Änderung des Statuts:

Für jede Änderung des Statuts ist der Beschluss einer Vollversammlung notwendig. Dazu müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein und es ist die Zustimmung der Mehrheit notwendig.

Art. 20

Auflösung:

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Vollversammlung erforderlich. In diesem Falle wird eine aktuelle Inventarliste erstellt und Besitz und Vermögen der Pfarrei Wolkenstein sowie der Gemeinde übergeben.

Art. 21

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr, bezogen auf Buchhaltung und Finanzgebarung, entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Vollversammlung ernennt den Liquidator, bzw. die Liquidatorin. Im Falle einer Auflösung des Vereins erfolgt die Übertragung des Vermögens an eine andere Körperschaft des dritten Sektors oder einer anderen EO, die von der Vollversammlung festgelegt wird.

Art. 23

Schlussbestimmung:

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsformen verwiesen.

Wolkenstein, am 29.03.2021